

maiella aus dem Jahre 1172¹⁹³, für Carpineto 1174¹⁹⁴, die apulischen Besitzungen der Grabeskirche in Jerusalem von 1178¹⁹⁵, die Johanniter 1180¹⁹⁶. Besonders interessant ist das Stück für S. Leonardo in Lamavolari vom 4. Dezember 1182¹⁹⁷: neben die Aufnahme in den Königsschutz tritt die Verleihung des Asylrechts, die ich sonst in Urkunden Wilhelms I. oder Wilhelms II. nicht gefunden habe. Die Formulierung der Arenga läßt an ein allgemeines Gesetz zur Kirchenprivilegierung denken, das dann auf Wunsch einzelner Empfänger zur Ausfertigung eines Dokumentes führen konnte – ein Verfahren, das bereits bei der Ehebruchsjurisdiktion erfolgreich angewendet worden war.

6. Gesetzgebung.

In Urkundenform für einzelne Empfänger erstmals publiziert, dann nach Notwendigkeit weiter verbreitet, auch in die Constitutiones-Sammlung Wilhelms II. und schließlich in die Konstitutionen von Melfi aufgenommen wurden auch Gesetze Wilhelms II., die sich speziell mit kirchlichen Fragen befassen¹⁹⁸.

Das Gesetz über die Verwaltung vakanten Kirchenguts betrifft nur Bischofskirchen, für Klöster ist darin nichts bestimmt worden. Es ist uns nur in der Fassung für Trani von 1167 überliefert, deren Wortlaut weitgehend mit III 31 der Konstitutionen Kaiser Friedrichs II. übereinstimmt¹⁹⁹. In der Praxis hat man sich, wie wir oben gesehen haben, nicht immer streng daran gehalten.

Die Gerichtsstandsprivilegien für Kleriker (Konst. I 45, I 68)²⁰⁰ und

¹⁹³) B. 232 (zu 1187); zur richtigen Datierung bereits Kehr, Urkunden (wie Anm. 16) S. 39 und 405. Die Vorurkunde Rogers II., Caspar (wie Anm. 84) Nr. 147 ist nicht frei von Interpolationen, vgl. C. Brühl, Urkunden und Kanzlei Rogers II. (1978) S. 91, 215.

¹⁹⁴) Enz. 109.

¹⁹⁵) Enz. 124.

¹⁹⁶) Enz. 132. Hierzu gehört auch Enz. 127 vom April 1179.

¹⁹⁷) Enz. 138. G. Del Giudice, Codice diplomatico del regno di Carlo I e II d'Angio' I (1863) Appendice S. XXX–XXXI Nr. 13 setzt das Stück fälschlicherweise zu 1167; wegen des Ausstellungsortes Barletta gehört es aber zu 1182, vgl. Kehr, Urkunden S. 18 und Enzensberger, Beiträge (wie Anm. 45) S. 15, 99.

¹⁹⁸) Niese, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 139; Siragusa, Regno (wie Anm. 1) S. 271–290; Dilcher, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 17 f. Auf Rogers II. Assisen brauchen wir nicht einzugehen.

¹⁹⁹) B. 157. Vgl. oben S. 409 und 415.

²⁰⁰) Monti, Lo stato (wie Anm. 111) S. 166, 171; Die Konstitutionen (wie Anm. 111) S. 70, 106.